VERORDNUNG (EWG Nr. 2054/73 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1973

zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), geändert durch den Beschluß vom 1. Januar 1973 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 235/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge im Sektor Geflügelfleisch (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1053/73 (4), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausgleichsbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch sind für die Zeit bis zum 31. Juli 1973 durch die Verordnung (EWG) Nr. 235/73 und durch die Verordnung (EWG) Nr. 370/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1088/73 (6), festgesetzt worden.

Die ab 1. August 1973 anwendbaren Ausgleichsbeträge für geschlachtetes Geflügel und Küken sind ausgehend von den für diese Erzeugnisse in der Verordnung (EWG) Nr. 235/73 festgesetzten Beträgen nach Maßgabe der Veränderung der Ausgleichsbeträge zu berechnen, die auf die Futtergetreidemenge angewandt werden, welche in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms Geflügelfleisch oder eines Kükens erforderlich ist.

Die für die anderen Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch im gleichen Zeitraum anzuwendenden Ausgleichsbeträge müssen vom Ausgleichsbetrag für geschlachtetes Geflügel, unzerteilt, mittels Koeffizienten abgeleitet werden, die durch die Verordnung Nr. 199/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die abgeleiteten Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1087/73 (8), festgesetzt wurden.

Da die Berechnung der Ausgleichsbeträge für den Warenaustausch mit Dänemark nur sehr geringe Beträge ergibt, ist es angezeigt, gemäß Artikel 55 Absatz 4 der Beitrittsakte einen für dieses Land anwendbaren Ausgleichsbetrag nicht festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 1. August 1973 bis 31. Juli 1974 im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anzuwendenden Ausgleichsbeträge werden für die Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1973, S. 32.
(6) ABl. Nr. L 110 vom 27. 4. 1973, S. 23.
(7) ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2831/67.
(8) ABl. Nr. L 110 vom 27. 4. 1973, S. 22.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Handel mit	
		Irland	dem Vereinigten Königreich
1	2	3	4
		RE/100 Stück	RE/100 Stück
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:		
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken“	0,5783	1,2305
		RE/100 kg	RE/100 kg
	B. andere:		
	I. Hühner	2,4029	4,7040
	II. Enten	3,7990	8,1044
	III. Gänse	3,3585	7,1648
	IV. Truthühner	2,9511	6,2956
	V. Perlhühner	4,5918	9,7952
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:		
	A. Geflügel, unzerteilt:		
	I. Hühner:		
	a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	2,9761	5,8261
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	3,4327	6,7200
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“	3,8047	7,4483
	II. Enten:		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“	4,4675	9,5306
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	5,4271	11,5777
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“	6,0249	12,8529
	III. Gänse:		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	4,7979	10,2354
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“	5,2384	11,1750

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Handel mit	
		Irland	dem Vereinigten Königreich
1	2	3	4
		RE/100 kg	RE/100 kg
02.02 *(Forts.)*	IV. Truthühner	4,2159	8,9937
	V. Perlhühner	6,5597	13,9931
	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall):		
	I. entbeint	9,7009	20,4592
	II. nicht entbeint:		
	a) Hälften oder Viertel:		
	1. von Hühnern	3,8047	7,4483
	2. von Enten	6,0249	12,8529
	3. von Gänsen	5,2384	11,1750
	4. von Truthühnern	4,2159	8,9937
	5. von Perlhühnern	6,5597	13,9931
	b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	3,2336	6,8197
	c) Rücken; Hälse; Rücken mit Hälsen; Sterze, Flügelspitzen	2,2387	4,7214
	d) Brüste und Teile davon:		
	1. von Gänsen	8,6434	18,4388
	2. von Truthühnern	6,9562	14,8396
	3. von anderem Geflügel	5,6640	11,0880
	e) Schenkel und Teile davon:		
	1. von Gänsen	7,5957	16,2038
	2. von Truthühnern:		
	aa) Unterschenkel und Teile davon	3,3727	7,1950
	bb) andere	6,1131	13,0409
	3. von anderem Geflügel	4,9774	9,7440
	f) andere	9,7009	20,4592
	C. genießbarer Schlachtabfall	2,2387	4,7214
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:		
	A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten	38,3832	81,8832
	B. andere	5,7210	12,0657
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:		
	C. Geflügelfett	5,9698	12,5903

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Handel mit	
		Irland	dem Vereinigten Königreich
1	2	3	4
		RE/100 kg	RE/100 kg
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:		
	B. Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	5,9698	12,5903
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:		
	B. andere:		
	I. von Geflügel:		
	a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a)	12,4370	26,2298
	b) mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel (a)	7,4622	15,7379
	c) andere	4,9748	10,4919

(a) Bei der Bestimmung des Vomhundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

Anmerkung: Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 02.03 und der Tarifstellen 15.01 B und 16.02 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Ausgleichsbeträge auf den Betrag begrenzt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.